

- (A) genannten Beispiele haben das bereits deutlich gemacht – ausgesetzt sieht.

Ich bin zuversichtlich, dass der vorgelegte Gesetzentwurf eine angemessene Reaktion auf die bestehenden Herausforderungen für den Datenschutz darstellt; ich hoffe zugleich, dass es gelingen wird, die materiell-rechtlichen Regelungen auf europäischer Ebene zu einem ebenso erfolgreichen Abschluss zu bringen.

Marian Wendt (CDU/CSU): Ein effektiver Datenschutz ist das Schmiermittel in unserer digitalen Gesellschaft. Ohne ihn sind Sicherheit und Vertrauen im Internet nicht möglich. Wie wichtig der Datenschutz für die Menschen in unserem Land ist, zeigen aktuelle Umfrageergebnisse: Drei Viertel der deutschen Internetnutzer haben Angst, dass ihre Daten an Dritte weitergegeben oder weiterverkauft werden. Genauso viele Nutzer fürchten sich davor, nicht zu wissen, wie ihre Daten im Internet genutzt werden.

Diese Sorgen werden durch tägliche Datenschutzverstöße in der digitalen Welt weiter befeuert: Der Internet-messenger „WhatsApp“, der ohne Vorwarnung den letzten Onlinezugriff postet, die E-Book-Software von Adobe, die ungefragt Nutzungsdaten speichert und diese unverschlüsselt an eigene Unternehmensserver übermittelt.

In der digitalen Welt, wo Nutzer häufig mit ihren Daten für vermeintlich kostenlose Dienste bezahlen, sind drei Dinge wichtig:

- (B) Erstens ist eine moderne Rechtssetzung im Datenschutz unerlässlich. Mit der Datenschutzgrundverordnung soll der Datenschutz in Europa ins digitale Zeitalter überführt werden. Der Zeitplan, die Reform bis Ende 2015 abzuschließen, ist sehr ambitioniert. Viele Fragen, gerade zur Verarbeitung großer Datenmengen durch Big Data, müssen noch beantwortet werden. Ich bin aber überzeugt, dass wir am Ende einen leistungsfähigen Datenschutz in Europa haben werden, der die Menschen einerseits schützt, andererseits aber Innovationen und Wachstum im IT-Sektor nicht behindert.

Zweitens: Genauso wichtig wie ein modernes Datenschutzrecht ist eine effektive Rechtsdurchsetzung. Hier leistet das Amt der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit, kurz BfDI, seit nunmehr über 35 Jahren hervorragende Arbeit. Seit der Gründung 1978 haben die Bedeutung, die Verantwortung und das Aufgabenspektrum der BfDI stetig zugenommen. Heute ist die Bundesbeauftragte zuständig für 14 Bundesministerien und 400 Behörden, 500 Sozialversicherungsträger und deren Spitzenverbände, 3 000 Telekommunikationsanbieter und 1 500 Postdienstleister.

Jede Person in unserem Land hat das Recht, sich direkt an die Bundesbeauftragte zu wenden, wenn Rechte bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten verletzt werden.

Daher freue ich mich, dass die institutionelle Stellung der BfDI mit unserem Gesetz aufgewertet wird. Die Reform setzt nicht nur die europarechtlichen Vorgaben um.

- (C) Vielmehr stärkt sie die Datenaufsicht im Bund insgesamt: Die BfDI wird zukünftig eine oberste Bundesbehörde. Damit ist sie zum Beispiel dem Bundespräsidialamt oder dem Bundeskanzleramt formal gleichgestellt. Die BfDI kann nur durch das Parlament und die Gerichte kontrolliert werden. Sie ist nicht mehr an das Bundesinnenministerium angegliedert, sondern vollkommen unabhängig. Das ist eine sehr gute Nachricht für die Datenschutzaufsicht in unserem Land.

Drittens, und nicht weniger wichtig: Wir müssen die Eigenverantwortung und die Kompetenz der Menschen, gerade im Umgang mit digitalen Daten, stärken. Das ist natürlich ein sehr weites Feld. Es fängt bei einem sparsamen Umgang mit den eigenen Daten an. Die Menschen sollten sich fragen: Muss ich wirklich meine Fotos in die Cloud laden? Sind meine Daten dort verschlüsselt? Wer kann auf sie zugreifen?

Viele Behörden wie das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, zivilgesellschaftliche Initiativen wie D21, Deutschland Sicher im Netz und auch IT-Unternehmen geben wertvolle Hinweise sowie Tipps für den sicheren Umgang mit digitalen Daten. Diese Ansätze müssen wir weiter fördern.

Die Vermittlung von Medien- und Digitalkompetenz muss aber schon viel früher beginnen. Die Koalition wird sich daher zusammen mit den Ländern für den stärkeren Einsatz digitaler Medien in der Bildung und im gesamten Lebenslauf einsetzen. Bald wird eine eigene Strategie „Digitales Lernen“ dazu verabschiedet.

- (D) Ich fasse zusammen: Die Koalition wird die Eigenverantwortung der Menschen beim Umgang mit den eigenen Daten stärken. Gleichzeitig wollen wir die Sorgen der Menschen vor Datenmissbrauch im digitalen Zeitalter reduzieren. Deshalb setzen wir uns in Europa für die Datenschutzgrundverordnung ein. Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz wird mit unserer Reform weiter eine unabhängige und wichtige Instanz in unserem Land bleiben. Sie wird weiter vor den „WhatsApps“ und „Adobes“ dieser Welt warnen.

Gerold Reichenbach (SPD): Die mit dem heute eingebrachten Gesetzentwurf geplante Überführung des Amtes der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in eine eigenständige oberste Bundesbehörde ist ausdrücklich zu begrüßen und europarechtlich konsequent. Die SPD-Bundestagsfraktion fordert dies seit Jahren. Der Europäische Gerichtshof hat mit seinem Urteil von 2010 die bisherige Ausgestaltung der Datenschutzaufsicht in Deutschland als ungenügend mit Blick auf die Bedeutung der völligen Unabhängigkeit der Datenschutzkontrolle bewertet. Er hat mit der Unterstellung staatlicher Aufsicht einen Verstoß gegen die Datenschutzrichtlinie von 1995 festgestellt.

Der Europäische Gerichtshof legt die entsprechenden Regelungen in der Richtlinie so aus, dass die für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten im nichtöffentlichen Bereich zuständigen Kontrollstellen mit einer Unabhängigkeit ausgestattet sein müssen, die es ihnen ermöglicht, ihre Aufgaben ohne äußere

(A) Einflussnahme wahrzunehmen. Diese Unabhängigkeit schließe nicht nur jegliche Einflussnahme seitens der kontrollierten Stellen aus, sondern auch jede Anordnung und jede sonstige äußere Einflussnahme, sei sie unmittelbar oder mittelbar. Das muss im Übrigen nicht zuletzt auch für die Aussagen vor Gericht und die Vernehmung als Zeuge oder Zeugin, beispielsweise vor einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss, gelten.

Der EuGH stellt klar, dass bereits die bloße Gefahr einer politischen Einflussnahme der Aufsichtsbehörden auf die Entscheidungen der Kontrollstellen ausreicht, um deren unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinträchtigen, und dass es die Rolle der Kontrollstellen als Hüter des Rechts auf Privatsphäre erfordert, dass ihre Entscheidungen, und damit sie selbst, über jeglichen Verdacht der Parteilichkeit erhaben sind.

Auch wenn das Urteil des EuGH sich direkt auf die Aufsichtsbehörden im nichtöffentlichen Bereich bezieht, müssen diese Vorgaben selbstverständlich auf den Datenschutz im öffentlichen Bereich und damit auf die Bundesdatenschutzbeauftragte übertragen werden. Die Länder haben die europäischen Vorgaben bereits weitgehend umgesetzt, und nun erfolgt konsequent die Anpassung auch auf Bundesebene.

Die rechtliche Stellung der Bundesbeauftragten wird durch die Überführung in eine eigenständige oberste Bundesbehörde ohne Einbindung ins Bundesministerium aufgewertet. Die Rechts- und Fachaufsicht durch das Bundesinnenministerium entfällt, und so wird auch nur der Anschein von Einflussnahme in Zukunft vermieden. Das ist ein wichtiger Aspekt für die Unabhängigkeit, auch wenn die bisherigen Regelungen wohl ohnehin eher theoretischer Natur waren und in der Praxis nicht angewendet wurden. Ein Ministerium, das naturgemäß eher Sicherheitsaspekte verfolgt, steht in ständiger Konfliktabwägung mit Fragen des Persönlichkeitsschutzes und dem Ziel, dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung Geltung zu verschaffen. Umso mehr freue ich mich, dass wir diesem Widerspruch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden abhelfen können. In Zukunft wird der oder die Beauftragte also nur noch parlamentarischer und gerichtlicher Kontrolle unterliegen.

Aber kein Gesetz verlässt den Bundestag so, wie es reingekommen ist. Über einige Details werden wir im parlamentarischen Verfahren noch diskutieren müssen; hier gilt das Strucksche Gesetz. Beim weiteren Gesetzgebungsverfahren und den anstehenden Beratungen sehe ich insbesondere an vier Punkten noch Klärungsbedarf.

Dies betrifft erstens und vor allem die auch bereits in den Medien viel zitierte Neuregelung der Zeugenaussage. Diese erfährt gegenüber der bisherigen Rechtslage gravierende Einschränkungen, und wir werden darüber reden müssen, ob und inwiefern diese Einschränkungen mit der Unabhängigkeit des Amtes der Bundesdatenschutzbeauftragten vereinbar sind. Positiv ist, dass der nach jetziger Rechtslage bestehende Genehmigungsvorbehalt für Zeugenaussagen entfällt. Auf der anderen Seite erfährt die grundsätzliche Aussagegenehmigung gravierende Einschränkungen, wenn jetzt beispielsweise ausdrücklich die „Beziehungen zu anderen Staa-

ten“ eine Rolle spielen sollen oder die BfDI zukünftig nur noch im Einvernehmen mit der Bundesregierung aussagen darf, wenn die Aussage laufende oder abgeschlossene Vorgänge betrifft, die dem „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung der Bundesregierung“ zuzurechnen sind oder auch nur „sein könnten“.

Die Aussage nur noch im „Einvernehmen mit der Bundesregierung“ widerspricht dem Prinzip der Unabhängigkeit. Dass es den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung gibt, ist unbestritten. Die Frage – um die immer wieder auch gerichtlich gerungen wird – ist doch, wie weit er geht. Gegebenenfalls könnte ein Konsultationsverfahren sinnvoller sein als der vorliegende Regelungsentwurf, wobei das Letztentscheidungsrecht bezüglich der Aussage bei der BfDI liegen müsste. Als BfDI ist sie selbstverständlich zur Einhaltung verfassungsrechtlicher Grundsätze verpflichtet und muss es vermeiden, dem Wohl des Bundes durch ihr Handeln zu schaden. Insofern ist zu debattieren, inwiefern es dieser Einschränkungen im Gesetzentwurf überhaupt bedarf.

Natürlich werden wir in der Folge über die personelle Ausstattung der Behörde reden müssen. Nimmt man das Amt der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ernst, muss man sehen, dass mit der Überführung in eine oberste Bundesbehörde auch der personelle und finanzielle Bedarf steigt. Schließlich entfällt mit der Loslösung aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern auch die organisatorische Anbindung. Neben organisatorischem Mehrbedarf werden die Aufgaben im Bereich Datenschutz und Informationsfreiheit zunehmen. Dem gilt es Rechnung zu tragen.

Drittens können wir in diesem Gesetzgebungsverfahren die Chance nutzen, die Handlungs- und Sanktionsbefugnisse im Bereich Post und Telekommunikation zu regeln. Nach bisheriger Rechtslage kann die oder der Bundesdatenschutzbeauftragte in diesem seiner Kontrolle unterliegenden Bereich zwar bellen, aber nicht beißen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden der Länder sind da deutlich klarer formuliert.

Viertens, und nicht zuletzt, müssen wir darauf achten, dass die neue Unabhängigkeit nicht zur Folge hat, dass die BfDI weniger einbezogen wird oder nicht mehr von sich aus aktiv werden kann.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf bewegen wir uns einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Er macht deutlich, dass die Bundesregierung die herausragende Bedeutung von Datenschutz und Informationsfreiheit erkennt und dementsprechend handelt. Ich bin zuversichtlich, dass wir bei den weiteren Beratungen bei den zuvor genannten Punkten gute Lösungen finden werden.

Jan Korte (DIE LINKE): Vor fast 20 Jahren ist die EU-Datenschutzrichtlinie in Kraft getreten. Die Richtlinie sieht in Artikel 28 die Einrichtung von Kontrollstellen zur Überwachung der Datenschutzvorschriften vor und formuliert: „Diese Stellen nehmen die ihnen zuge-